

Regelungen zu Klassenarbeiten, Wiederholungsarbeiten und Hausaufgaben¹

Gymnasium

1. Klassenarbeiten

- 1.1. In den Kernfächern werden in allen Klassen im Schuljahr mindestens vier Klassenarbeiten geschrieben. In den übrigen Fächern sind keine Klassenarbeiten vorgeschrieben, es dürfen maximal 4, bei einstündigen maximal 2 geschrieben werden.
Zu der Zahl der Klassenarbeiten kommt für jeden Schüler ab Klasse 7 pro Schuljahr eine GFS (gleichwertige Feststellung von Leistungen der Schüler) in einem Fach seiner Wahl hinzu. Der Schüler spricht die Art seiner Leistungsfeststellung mit dem Fachlehrer ab, der Klassenlehrer koordiniert sie mit den Fachlehrern. Die GFS ist im Laufe des Schuljahres in der Regel vor den Pfingstferien zu erbringen.
Jeder Fachlehrer gibt zu Beginn eines Schuljahres die Anzahl der Klassenarbeiten und die Gewichtung von schriftlicher zu mündlicher Leistungsnote bekannt und vermerkt das Zahlenverhältnis im Klassenbuch.
(Transparenzerlass)
- 1.2. Die staatlichen Schulen des Landes Baden-Württemberg sind verpflichtet, an den Lernstanderhebungen in Klasse 5 (Deutsch und Mathematik) und Vergleichsarbeiten in Klasse 8 (Deutsch, Mathematik, Fremdsprache) teilzunehmen. Diese werden nicht benotet.
Über eine Teilnahme der Liebfrauenschule entscheiden die jeweiligen Fachkonferenzen.
- 1.3. Bei jeder Klassenarbeit wird der errechnete Klassendurchschnitt und das Datum der Korrektur der Arbeit angegeben. Zudem wird jede Arbeit abgezeichnet (Lehrerkürzel oder Unterschrift).
- 1.4. Klassenarbeiten werden spätestens 1 Woche vorher angekündigt und in den Übersichtsplaner mit fortlaufender Nummer eingetragen.
- 1.5. Klassenarbeiten werden gleichmäßig über das ganze Schuljahr verteilt. An einem Tag darf nicht mehr als eine Klassenarbeit geschrieben werden.
- 1.6. Pro Schulwoche werden höchstens 3 Klassenarbeiten geschrieben.
- 1.7. Am Montag und am Tag nach einem gesetzlichen Feiertag soll nur in begründeten Fällen eine Klassenarbeit geschrieben werden.
- 1.8. Am ersten Schultag nach Ferien wird keine Klassenarbeit geschrieben.
- 1.9. Über eventuelle Nachtermine entscheidet der Fachlehrer. Die Festlegung dieser Termine kann von den obigen Regelungen abweichen.
- 1.10. Für **die Kursstufe** können im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Kultusministeriums für die gymnasiale Oberstufe verwiesen.

2. Wiederholungsarbeiten

- 2.1. Wiederholungsarbeiten umfassen maximal den Stoff der vorausgegangenen zwei Unterrichtsblöcke und dauern bis zu 20 Minuten.
- 2.2. Am ersten Schultag nach Ferien werden keine Wiederholungsarbeiten geschrieben und keine mündlichen Überprüfungen durchgeführt.
- 2.3. Vokabeltests zählen zu den schriftlichen Wiederholungsarbeiten.

3. Schriftliche Arbeiten generell

Vor der Rückgabe und Besprechung einer schriftlichen Arbeit (Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten) oder am Tag der Rückgabe darf im gleichen Fach keine neue schriftliche Arbeit geschrieben werden (NVO §7).

4. Hausaufgaben

- 4.1. Hausaufgaben werden vom Umfang her auf die jeweilige Klassenstufe abgestimmt und in das Klassenbuch eingetragen.
- 4.2. Hausaufgaben können schriftlich oder mündlich kontrolliert und als solche benotet werden.
- 4.3. Bei Nachmittagsunterricht dürfen in den Klassen 5 – 10 keine schriftlichen Hausaufgaben auf den folgenden Tag erteilt werden. Zusätzliche Beanspruchungen der Schüler am Vortag soll der Fachlehrer bei mündlichen Abhörungen am Folgetag berücksichtigen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt in Kraft am: 13.07.2005

Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz vom: 12.07.2005

Zustimmung der Schulkonferenz am: 13.07.2005

Aktualisierung Februar 2015 (entsprechend der Gesetzeslage/NVO):

Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenz am: 11.02.2015